



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Chris Schulenburg (CDU)

Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners unbürokratisch gestalten

Kleine Anfrage - KA 7/4080

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Der Eichenprozessionsspinner (EPS) hat sich in den letzten Jahren in Sachsen-Anhalt unterschiedlich stark ausgebreitet. In bestimmten Landkreisen und kreisfreien Städten haben sich Brennpunkte entwickelt, wo eine gezielte Bekämpfung im Sinne des Gesundheitsschutzes notwendig ist. Der Landkreis Stendal ist besonders stark betroffen und nur durch eine abgestimmte, gemeinsame Bekämpfungsstrategie mit allen betroffenen Gemeinden und Ämtern sowie Grundstückseigentümern kann eine weitere Ausbreitung verhindert werden. Vor allem entlang der überregionalen Radwege, die für die Tourismusbranche eine herausragende Stellung einnehmen, muss eine gezielte Bekämpfung erfolgen. Nur durch eine effektive und lückenlose Reduzierung des Befalls kann eine weitere Verbreitung oder sogar Verlagerung von Brennpunkten verhindert werden.

Mit Schreiben vom 24.02.2020 wurden die unteren Naturschutzbehörden durch das Landesverwaltungsamt (Referat Naturschutz etc.) angehalten, die Bekämpfung des EPS in Natura 2000-Gebieten besonders zu prüfen. Die Zufahrten zu den landesbedeutsamen Fähren (Werben/Räbel und Sandau), der Elbe- und Havel-Radweg sowie die Hochwasserschutzanlagen (Deiche) liegen in diesen Natura 2000-Gebieten. Die gesonderte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird in den Gemeinden als zu bürokratisch empfunden.

Hinweis: *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 01.12.2020)

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie**

Vorbemerkung der Landesregierung:

Neben den im Zusammenhang mit der Beantwortung der Fragen im Weiteren ausgeführten Zuständigkeiten können für den Bereich der freien Landschaft Zuständigkeiten bei den Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden liegen. Daneben sind weitere Verantwortlichkeiten (z. B. der Eigentümer) zu berücksichtigen. Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden handeln im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Der oben benannte Erlass vom 24.02.2020 dient der Klarstellung geltenden Rechts und setzt kein neues Recht, sodass damit keine neuen Aufgaben verbunden sind. Sofern mehrere Gemeinden betroffen sind, können diese und ggf. weitere Betroffene, soweit eine Prüfung auf Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG jeweils notwendig wird, die Studie für die Verträglichkeitsprüfung ggf. gemeinsam erstellen lassen, um so den Aufwand gering zu halten. Auf Anfrage geben die unteren Naturschutzbehörden und die obere Naturschutzbehörde Informationen zur Durchführung von Vorprüfungen und bei Bedarf zu Prüfungen auf Verträglichkeit.

1. Wie erfolgt die Erfassung und gesonderte FFH-Verträglichkeitsprüfung der betroffenen Eichen entsprechend des oben erwähnten Schreibens des Landesverwaltungsamtes an den Landesstraßen, Hochwasserschutzanlagen (Deichen) und in den Landesforsten im Landkreis Stendal, die sich in den Grenzbereichen und innerhalb der Natura 2000-Gebiete befinden?

Die Erfassung betroffener Eichen, deren Befall bereits zuvor festgestellt wurde, erfolgt jeweils durch die zuständigen Behörden. Für die Eichen an den Landesstraßen ist das die Landesstraßenbaubehörde, für die Eichen an den Hochwasserschutzanlagen (Deichen) ist dies der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) und in den Landesforsten das Landeszentrum Wald sowie die Landesforstbetriebe.

Soll eine Bekämpfung erfolgen, ist durch diese zuständigen Behörden eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsprüfung für betroffene Eichen in den Natura 2000-Gebieten sowie den Grenzbereichen durchzuführen. Bei Maßnahmen in oder nahe Natura 2000-Gebieten kann nur bei Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung eine rechtmäßige Durchführung erreicht werden. Ergibt eine Vorprüfung in diesem Rahmen, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind, kann die Prüfung an diesem Punkt abgeschlossen werden.

Der Landkreis Stendal handelt in seinem Gebiet als Koordinierungsstelle für die EPS-Bekämpfung. Das bedeutet, er bündelt nach Meldung durch die Eigentümer der betroffenen Eichen die Maßnahmen, indem zum Beispiel eine gemeinsame Ausschreibung erfolgt.

Die Landesstraßenbaubehörde erarbeitet derzeit in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Gesundheitsamt des Landkreises Stendal ein Konzept, wie künftig mit den gestiegenen Anforderungen umzugehen ist. Aufgrund der in 2020 durch die Corona-Pandemie entstandenen besonderen Lage liegt das Konzept noch nicht vor.

2. Ist für jeden Einzelbaum eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsprüfung (Gutachten) notwendig?

FFH-Verträglichkeitsprüfungen werden gemäß Art. 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 Bundesnaturschutzgesetz für Pläne oder Projekte durchgeführt, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können. Die Bekämpfung des EPS ist danach als Projekt zu betrachten. Vor der FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt die FFH-Vorprüfung, durch welche abgeklärt wird, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchzuführen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. In der Prüfung wird geklärt, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Insofern muss nicht für jeden Einzelbaum eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen; die zu behandelnden Bäume können zusammen betrachtet werden.

3. Ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Bekämpfungsmaßnahmen, die sich auf das Gefahrenabwehrrecht (SOG LSA) stützen, erforderlich?

FFH-relevante Bekämpfungsmaßnahmen, die gem. Gefahrenabwehrrecht (SOG LSA) zwingend erforderlich sind, sind ohne vorherige Verträglichkeitsprüfung zulässig, soweit entsprechende zeitliche Verzögerungen das Ziel der Maßnahmen infrage stellen würden. Das europäische FFH-Recht ist jedoch, insbesondere im Hinblick auf ggf. erforderliche Kohärenzmaßnahmen, im Nachhinein zu beachten.

4. Wie hoch war der zeitliche und finanzielle Aufwand 2020 für die gesonderte FFH-Verträglichkeitsprüfung in und an den Natura 2000-Gebieten im Landkreis Stendal?

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt durch die jeweils zuständigen Behörden ggf. nach zuvor erstellter gutachterlicher FFH-Verträglichkeitsstudie nach Behemsherstellung mit der Naturschutzbehörde. Der Zeitaufwand ließ sich im Nachhinein nicht mehr ermitteln.

5. Wurden 2018 bis 2020 im Landkreis Stendal an den Landes- und Bundesstraßen, Hochwasserschutzanlagen sowie in den Landesforsten EPS-Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt? Wenn ja, wo und wie genau?

2018 bis 2020 wurden im Landkreis Stendal an den Landes- und Bundesstraßen sowie in Wäldern EPS-Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt, sofern der Bedarf gemeldet wurde.

Beim Vorgehen gegen den EPS finden zuerst die mildesten Maßnahmen Anwendung, in der Regel umfassen diese das Aufstellen von Warnschildern und die befristete Sperrung eines befallenen Gebietes. Als nächster Schritt erfolgt gegebenenfalls das mechanische Entfernen der Nester.

Falls die ersten Maßnahmen nicht genügt haben und soweit erforderlich, erfolgt eine bodengebundene chemische Kronenbehandlung. Erst wenn diese Maßnahmen den Befallsdruck nicht mindern oder beseitigen können und weiterhin erhebliche Gesundheitsgefahren bestehen, wird auf eine luftgestützte Bekämpfung mit einem zugelassenen Biozid zurückgegriffen.

Die Bekämpfung an Hochwasserschutzanlagen befindlichen Radwegen erfolgt in Zuständigkeit der Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden, koordiniert durch den Landkreis. An Landesstraßen erfolgt das grundsätzlich nach gleichem Prinzip.

In Wäldern wurden durch das Landeszentrum Wald in Abstimmung mit dem Landesforstbetrieb betroffene Bäume identifiziert und in die Bekämpfung aufgenommen.

In den Jahren 2017 und 2018 wurden an den Landesstraßen L 2, L 18, L 3, L 4, L 16 und L 35 insgesamt 1.184 Eichen und an den Bundesstraßen B 189 und B 107 insgesamt 286 Eichen chemisch behandelt.

In 2019 wurden an den Landesstraßen L 2, L 3 und L 4 insgesamt 530 und an den Bundesstraßen B 189 und B 107 insgesamt 210 Eichen chemisch behandelt.

Eine mechanische Bekämpfung wurde in 2019 insgesamt an 115 Eichen entlang der Landesstraßen L 2, L 3 und L 4 sowie an 208 Eichen entlang der Bundesstraßen B 107 und B 189 im Bereich der Straßenmeisterei Osterburg durchgeführt.

Für 2020 kann derzeit noch keine abschließende Aussage getroffen werden.

In den Jahren 2018 bis 2020 wurden EPS-Bekämpfungsmaßnahmen im Bereich Neuermark-Scharlibbe durchgeführt. Zur Bekämpfung wurden chemische Mittel mittels Befliegung ausgebracht. Die betroffenen Bäume stehen dort am Deichfuß. Die Vorgehensweise zur Bekämpfung des EPS (chemische Bekämpfung durch Befliegung) hat der Landkreis Stendal mit dem LHW abgestimmt und wurde vom Landkreis Stendal koordiniert. Dies beinhaltete auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Das Landeszentrum Wald (LZW), koordiniert seit Oktober 2016 die Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Eichenprozessionsspinner im Wald. Zu den einzelnen Aufgaben gehören neben der Gefährdungsfeststellung die Kontrollen während der Bekämpfungsmaßnahmen bis einschließlich der Erfolgskontrollen und Beschilderung der bekämpften Bereiche.

Aufgrund der bestehenden Mittelzulassung wurde das Biozidprodukt Foray ES (*Bacillus thuringiensis* var. *kurstaki*) für die aviochemische Ausbringung verwendet. Die Kosten für die Bekämpfungsmaßnahmen trägt in Anlehnung an das Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (§ 16 Abs.5 LWaldG) für den Privatwald das Land.

Jahr	Landkreis	Forstämter	Fläche in ha
2018	Stendal	Nordöstliche Altmark	151
2018	Stendal	Letzlingen	17
2018	Stendal	Elb-Havel-Winkel	20
2018	LK Stendal gesamt		189
2019	Stendal	Letzlingen	3
2019	Stendal	Nordöstliche Altmark	281
2019	Stendal	Elb-Havel-Winkel	42
2019	LK Stendal gesamt		326
2020	Stendal	Nordöstliche Altmark, Letzlingen, Elb-Havel-Winkel	343
2020	LK Stendal gesamt		343

Für die Jahre 2019 und 2020 bestanden zwischen dem Landesamt für Verbraucherschutz und dem Landkreis Stendal Zuwendungsverträge zur Förderung der chemischen bzw. manuellen Bekämpfung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren für die Bevölkerung durch das Auftreten des Eichenprozessionsspinners. Aus diesen Mitteln wurden insbesondere die Kommunen unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes im Siedlungsbereich und in siedlungsnahen Gebieten unterstützt (siehe auch Antwort zu Frage 7).

6. Ist eine chemische und/oder mechanische Bekämpfung der betroffenen Eichen an den Landes- und Bundesstraßen, Hochwasserschutzanlagen und in den Landesforsten im Landkreis Stendal im Jahr 2021 geplant? Wenn zutreffend, wo und wie genau?

Für das Jahr 2021 erfolgen derzeit die Bedarfsabfragen durch den Landkreis Stendal.

Die Planungen für 2021 an Landes- und Bundesstraßen sind noch nicht abgeschlossen. Es ist vorgesehen, die Bekämpfung – unter Beachtung der Ausführungen zu Frage 1. - so durchzuführen, wie es sich in den Vorjahren bewährt hat. Die Landesstraßenbaubehörde erarbeitet derzeit in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Gesundheitsamt des Landkreises Stendal ein Konzept, wie künftig mit den gestiegenen Anforderungen an die Verträglichkeitsprüfung umzugehen ist. Aufgrund der in 2020 durch das COVID 19 Virus entstandenen besonderen Lage liegt noch kein abschließendes Konzept vor.

Bei Bedarf wird sich der LHW wie in den Jahren davor an der Bekämpfung des ESP unter einer Koordination des Landkreis Stendal beteiligen.

Für den Wald wird eingeschätzt, dass im Jahr 2021 wieder Biozidmaßnahmen erforderlich werden, da der Eichenprozessionsspinner durch Klimaerwärmung stark begünstigt wird und zudem durch den Witterungsverlauf der vergangenen Jahre beste Vermehrungsbedingungen gefunden hat. Mit einem natürlichen Zusammenbruch der Bestände ist nicht zu rechnen. Eine räumliche Konkretisierung kann erst nach Abschluss der Monitoringmaßnahmen erfolgen.

7. Wie viele finanzielle Mittel wurden im Landeshaushalt für die Bekämpfung des EPS in den Jahren 2016 bis 2021 eingestellt und bisher abgerechnet?

Zur Unterstützung der Kommunen bei der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes wurden im Landeshaushalt beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Mittel eingestellt bzw. abgerufen. Ergänzend sind die mit dem Landkreis Stendal vereinbarten Zuwendungen aufgeführt.

Haushaltsjahr	Land Sachsen-Anhalt		Landkreis Stendal	
	Ansatz im Kapitel/Titel 0513/63367	Mittelabfluss	Vereinbarte Zuwendungshöhe	Abgeflossene Mittel
2019	2.000.000 €	1.332.479,03 €**	343.000,00 €	235.369,77 €
2020	1.000.000 €	401.442,90 €*	191.557,29 €	125.191,72€
2021	1.000.000 €		derzeit Bedarfs- ermittlung für 2021	

* Stand 04.11.2020

** im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung wurden Zuwendungen i. H. von 15.528,86 € an das Land Sachsen-Anhalt zurückgezahlt

Für die Bekämpfung des EPS an Straßen werden keine gesonderten Mittel in den Haushalt des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr eingestellt, da eine Vorhersage, wie stark die Populationen in einzelnen Jahren sein werden, nicht getroffen werden kann. Je nach Auftreten der EPS in den einzelnen Regionen werden diese bekämpft bzw. die Nester mittels Absaugen beseitigt. Jährlich wurden im Bereich Straßenmeisterei Stendal je nach Befall zwischen 10.000 € und 40.000 €, im Bereich der Straßenmeisterei Osterburg 11.000 bis 56.000 € für die chemische und mechanische Bekämpfung verausgabt.

Zu im Landeshaushalt eingestellten und abgerufenen Mitteln liegen für den Bereich Hochwasserschutz keine Angaben vor.

Die Maßnahmen des Gesundheitsschutzes im Wald werden aus den im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie eingestellten Waldschutzmitteln (ca. 400.000 Euro/a) finanziert. In den vergangenen Jahren fielen für Bekämp-

fungsmaßnahmen im Wald die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Kosten an.

Bekämpfung im Wald	
Jahr	Kosten [EU-RO]
2016	176.394,83
2017	365.840,11
2018	219.248,01
2019	232.710,00
2020	230.217,64
Gesamt	1.224.410,59

Für das Jahr 2021 wird für den Wald ein Finanzbedarf in der Größenordnung der Jahre 2019/2020 geschätzt (ca. 230.000 Euro).

8. **Welche Feststellungen bezüglich des EPS-Befalls wurden an den Bäumen der L 9 zwischen Büttnershof und der Fähre nach Sandau getroffen? Wie viele Eichen stehen dort im Zuständigkeitsbereich des Landes und wie viele sind vom Eichenprozessionsspinner befallen? Ist eine Bekämpfung in diesem Bereich für 2021 vorgesehen?**

An der L 9 zwischen Büttnershof und der Fähre befinden sich im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Osterburg 10 Eichen. Es ist bisher kein EPS-Befall festgestellt worden, daher waren noch keine Maßnahmen notwendig und auch für 2021 ist keine Bekämpfung vorgesehen. Sollte sich ein Befall einstellen, wird die zuständige Straßenmeisterei kurzfristig tätig.

9. **Wurden entlang der L 2 im Bereich Havelberg-Mühlenholz (Zufahrt zur Fähre, Gasthaus Mühlenholz) 2018 bis 2020 EPS-Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt? Sind im Jahr 2021 welche geplant?**

Entlang der L 2 im Bereich Havelberg-Mühlenholz erfolgte in den Jahren 2018 - 2019 eine Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners in Koordination durch den Landkreis. Im Jahr 2020 waren keine Maßnahmen erforderlich. Sollte sich ein Befall abzeichnen, wird die zuständige Straßenmeisterei geeignete Maßnahmen ergreifen.

In dem betroffenen Abschnitt wurde der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) nachgewiesen, der in Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gelistet ist. Aufgrund der Schutzregelungen wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung unabdingbar sein und im Falle eines EPS-Befalls lediglich eine mechanische Bekämpfung möglich werden.